



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-028694

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, die gesetzlichen Regelungen in § 41b Abs. 1 Einkommensteuergesetz anzupassen, sodass Arbeitgeber zur schnelleren und einheitlichen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an Finanzverwaltung und Arbeitnehmer verpflichtet werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 46 Mitzeichnungen sowie 2 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von zu der Petition erbetenen Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:
Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Arbeitgeber nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gegenüber der Finanzverwaltung zur fristgerechten Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet sind. Nach § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 93c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Arbeitgeber die elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres zu übermitteln. Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt verpflichtet. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Betriebsstättenfinanzamt ausnahmsweise noch die Übersendung von Papier-Lohnsteuerbescheinigungen zulassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es darüber hinaus keine rechtlichen Regelungen gibt, bis wann Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern einen Ausdruck der elektronischen



Lohnsteuerbescheinigung als Information über die übermittelten Daten zuzusenden haben. Der Gesetzgeber lässt insoweit die Art und Weise sowie den Zeitpunkt dieser Information ganz bewusst offen, um eine möglichst bürokratiekostenarme Verfahrensweise zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss betont, dass dem Anliegen des Petenten, die erforderlichen Daten zur Erstellung der Einkommensteuererklärung zeitnah bereitzustellen, durch die zunehmenden vorausgefüllten Einkommensteuererklärungen und den sogenannten Belegdatenabruft bereits entsprochen wird. Die Erstellung von elektronischen Steuererklärungen wird dadurch schon wesentlich erleichtert.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nachvollziehbar dargelegt, dass in Anbetracht des vorrangigen Regelungsbedarfs infolge der länger andauernden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden, ohnehin schon erheblich angestiegenen steuerlichen Pflichten der Arbeitgeber sowie der voranschreitenden elektronischen Verfahren der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Arbeitgeber jetzt sehr viel stärker in den Fokus gerückt werden müsse. Auch aus Sicht des Petitionsausschusses sollten zusätzliche Arbeitgeberpflichten daher nicht erwogen werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.